

c) wenn die Strömung die Ufer abspült.¹⁾

d) wenn die fließende Welle und der sich auf ihr vollziehende Verkehr zu Trägern von Seuchengefahr werden.

Der den Interessenten der Gewässer zu gewährende Schutz erstreckt sich auf ihr Leben und ihre Gesundheit, ihre bewegliche und unbewegliche Habe, insbesondere die Erhaltung ihrer Grundstücke. Angestrebt wird dieser Schutz theilweise durch allgemeine und spezielle Gesetze und Verordnungen, welche die Rechte und Pflichten des Einzelnen regeln und die Ausübung der ersteren nach verschiedenen Richtungen hin zu Gunsten der Gesamtheit beschränken, theilweise durch thatsächliche Veranstaltungen mannigfacher Art.

II. Die Vorfluth.

Unter Vorfluth versteht man den nach Umfang und Richtung durch die Bodenverhältnisse bedingten Ablauf des Wassers, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe aus Quellen oder atmosphärischen Niederschlägen entsteht, ob es frei oder in einer natürlichen oder künstlichen Rinne abfließt und ob der bespülte Boden durch menschliche Einwirkung eine veränderte Gestalt erfahren hat oder nicht. Die §§ 99—101 des Allg. Landr. Tit. 8 Th. I verpflichten den Grundeigenthümer allgemein zur Aufnahme des in den bestehenden natürlichen oder künstlichen Wasserläufen abfließenden Wassers, in dem sie ihm gleichzeitig die Unterhaltung der über sein Eigenthum gehenden Gräben oder Kanäle insoweit auferlegen, als das Wasser durch dieselben seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß hat.²⁾

Hinsichtlich des „außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufenden Wassers“ ist nach § 102 Tit. 8 Th. I Allgem. Landrechts jeder Eigenthümer zur Deckung seiner Grundstücke befugt, der unterhalb liegende Nachbar ist indessen nach § 103 a. a. O. verpflichtet, das Wasser anzunehmen und so dem oberhalb liegenden Besitzer die Vorfluth zu gestatten, wenn letzterer nicht im Stande ist, dieses Wasser durch geeignete Veranstaltungen auf seinem Grund und Boden abzuführen. Auch dieser Grundsatz erfährt jedoch eine Abänderung für die unterhalb liegenden Besitzer, wenn es einem unter ihnen in Folge natürlicher Hindernisse unmöglich ist, das an ihn gelangende Wasser weiter abzuleiten. Die Verpflichtung der unterhalb liegenden Besitzer ist in diesem Falle nach § 104 a. a. O. nicht vorhanden; es erwächst dagegen dem Staate aus § 105 a. a. O. das Recht, die unterhalb liegenden Nachbarn zur Gestattung der Vorfluth ungeachtet des vorhandenen Hindernisses anzuhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der unteren beträchtlich überwiegen und ersterer den letzteren diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend ist. Die näheren Bestimmungen über die Ziehung von Gräben im Vorfluthsinteresse sind in den §§ 106 bis 116 a. a. O. enthalten. Dasselbst (§§ 106 bis

¹⁾ Peyrer, „Das Oesterreichische Wasserrecht“, 2. Aufl. S. 1—5.

²⁾ Vergl. Entschdg. des O. B. G. vom 3. März 1887 und 15. Dezember 1890, Pr. Verw.-Bl. VIII 245, Entscheidungen d. O. B. G. XII 301.

109; 113—116) finden sich auch die Bestimmungen darüber, wie die Kosten der Neuanlage oder Erweiterung der Gräben einschließlich der Grabenbrücken, sowie die Kosten der Unterhaltung aufzubringen sind.

Dieselben fallen denjenigen, welche von der Vorfluth Vorthheil haben, nach Verhältniß dieses Vorthheils zur Last. Entschädigung wird dem Verpflichteten im Falle des § 104 a. a. O. nur für die durch eine Grabenanlage oder Erweiterung entzogene Bodenfläche, im Falle des § 105 dagegen für die gesammte durch die Aufnahme des Wassers eingetretene Werthverminderung des Grundstücks gewährt.

Das Vorfluthsedikt vom 15. November 1811 hat die landrechtlichen Verpflichtungen des Grundeigenthümers auf den Fall, in welchem ihm ein Staurecht zusteht, ausgedehnt und sie auch auf das auf anderen Grundstücken stehende Wasser erstreckt.

Diese erweiterten Verpflichtungen sind indessen nicht von dem Privatinteresse des Nachbarn allein, sondern von dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses abhängig gemacht, welches entweder hinsichtlich der Bodenkultur oder der Schifffahrt obwaltet (§§ 11, 13, 14 des Vorfluthsedikts). Die Verpflichtung entsteht erst durch vorgängige Feststellung der Verwaltungsbehörden (§§ 15 bis 20 a. a. O.), es wird in jedem Falle Entschädigung gewährt (§§ 11—14 a. a. O.) und der Betrag durch ein schiedsrichterliches Verfahren festgestellt (§§ 21—33 a. a. O.). Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) haben die vorstehend angeführten Bestimmungen insofern eine Ausdehnung erhalten, als die Entwässerung nicht nur mittelst offener Gräben, sondern auch vermittelst bedeckter Kanäle oder Röhren (Drains) bewirkt werden kann.

Durch § 68 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist die Beschlußfassung über Anträge auf Verschaffung von Vorfluth dem Kreis- bezw. Stadtausschuß übertragen. Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 15 fgd. des Vorfluthsedikts ist auch auf die Fälle der §§ 103 bis 109 und 113—116 Tit. 8 Th. I Allg. Landr. ausgedehnt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Gegen das Urtheil der ersten Instanz sind die Rechtsmittel der Berufung an den Bezirksausschuß und der Revision an das Obergerichtsgericht gegeben. Bestimmungen über die Bildung von Schiedsgerichten enthalten die §§ 69—71 des Zuständigkeitsgesetzes.

Soweit die Verhältnisse der Vorfluth auf privatrechtlichen Titeln beruhen, haben nach wie vor über dieselben die ordentlichen Gerichte zu befinden.

III. Die Unterhaltung der Wasserläufe.

Die Grundlage für die Unterhaltungspflicht der Gewässer in den alten Provinzen des Preussischen Staates bildet der § 10 des Vorfluthsedikts vom 15. November 1811, welcher bestimmt, daß derjenige, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden kann, sobald aus der Vernachlässigung derselben